

2574/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablè, Lafer und Kollegen haben am 9. Juli 1997 unter der Nr. 2716/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Key-Leader-Ausbildung“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Auf wessen Initiative hin wurden bzw. werden diese Kurse abgehalten?
2. Aus welchen Einzelposten genau setzen sich die Kosten für einen dieser Key-Leader-Kurse zusammen?
3. Auf welche Höhe genau belaufen sich die durch den jeweiligen Einzelposten aufgeworfenen Kosten?
4. Wie hoch sind die durch diese Kurse entstandenen bzw. noch entstehenden Gesamtkosten?
5. Wer trägt die Kosten?
6. Besteht - sozusagen im Gegenzug - auch für österreichische Exekutivbeamte die Möglichkeit, sich andernorts ausbilden bzw. schulen zu lassen?
Wenn ja, wo genau, wie oft war das bisher der Fall und wer trug die angefallenen Kosten?
7. Ist es richtig, daß es im Zuge dieser Ausbildung auch zur Anschaffung von Personalcomputern kam?
Wenn ja, wie viele wurden angeschafft und was ist deren weiterer Verwendungszweck?

8. Ist es richtig, daß es zur Überlassung von Möbelgarnituren aus den Beständen des BMI kam?

Wenn ja, warum?

9. Ist es richtig, daß der Transport der genannten Gegenstände kostenlos erfolgt und von Angehörigen der BPD Wien durchgeführt wird?

Wenn ja, warum?

10. Halten Sie für vertretbar, daß einerseits derartige Kurse, deren Kosten offensichtlich aus Budgetmitteln getragen werden, abgehalten werden, andererseits gerade im Bereich der Exekutive massiv eingespart wird?

Wenn ja, warum?"

Die Key-Leader-Ausbildung begann am 17.11.1996 und endete am 27.6.1997. In dieser Zeit wurden in der Schulabteilung der BPD Wien fünf Kurse abgehalten, bei denen insgesamt 120 Führungsbeamte (pro Kurs 24 Teilnehmer) der Polizei der Föderation Bosnien-Herzegowina ausgebildet wurden.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Februar 1996 wandte sich die UNO an das österreichische Innenministerium mit der Bitte, ob Österreich ein Training Assessment Team (TAT) nach Bosnien-Herzegowina entsenden könnte, um die gegenwärtige Situation der Exekutive in Bosnien-Herzegowina sowie notwendige Maßnahmen zu ihrer Reorganisation zu erheben. Besonderes Augenmerk sollte das TAT dabei auf Ausbildungserfordernisse und die Entwicklung von Ausbildungsrichtlinien legen, die darauf abzielten, das Verständnis für demokratische Grund- und allgemeine Menschenrechtsnormen zu fördern sowie Differenzen zwischen den einzelnen ethnischen Gruppen abzubauen.

Gleichzeitig mit diesem Ersuchen wurde das Ansuchen vorgetragen, Österreich möge prüfen, inwieweit Ausbildungsprogramme in Bildungseinrichtungen des BMI durchgeführt werden könnten.

Im Mai 1996 wurde der UNO vom TAT ein „Bericht über die Erkundung des Ausbildungs- und organisationsstandes der Polizeien auf den Gebiet der Republik Bosnien und Herzegowina“ vorgelegt.

In diesem Bericht wurden auch eine Reihe von Ausbildungsmaßnahmen empfohlen, von denen eine im wesentlichen mit der später in Österreich durchgeföhrten Key-Leader-Ausbildung ident war.

Gleichzeitig wurde vom TAT vorgeschlagen, Führungskräfte der bosnischen Polizei in Österreich auszubilden. Dieser Vorschlag wurde von der Internationalen Police Task force (ITPF) angenommen.

Aufgrund der politischen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina mußte der für Juli 1996 geplante Beginn des Ausbildungsprogrammes jedoch bis in den Herbst 1996 verschoben werden.

ZuFrage2:

Die Kosten für die Key-Leader-Kurse setzen sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

1. Verpflegung für die Lehrgangsteilnehmer (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)

2. Taggeldauszahlung für die Lehrgangsteilnehmer
3. Vergütung der Vortragstätigkeiten gern. § 25 (1) GG 1956
4. Honorarkosten für die DolmetscherInnen
5. Kranken— und Unfallversicherung für die Lehrgangsteilnehmer
6. Materialkosten für Unterrichtsbehelfe
7. Betankung des UN-Transportfahrzeuges

Zu Frage 3:

Für die jeweiligen Einzelposten entstanden nachstehend angeführte

Kosten:

1. Verpflegung	S 520.210,--
2. Taggeld	S 265.650,--
3. Vergütung von Vortragstätigkeiten	S 356.820,--
4. Honorarkosten für die DolmetscherInnen	S 214.320,--
5. Unfall- und Krankenversicherung	S 45.500,--
6. Materialkosten	S 24.718,42
7. Betankung des UN-Transportfahrzeuges	S 5.249,98

Zu Frage 4:

Es muß grundsätzlich darauf hingewiesen werden, daß sowohl von Seiten des BMI als auch von der Kursleitung alles unternommen wurde, um die Kosten möglichst gering zu halten bzw. sie auch im Verlauf des Ausbildungsprogrammes unter Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend zu senken.

Nach Vorliegen erster Erfahrungswerte wurde z.B. ab dem 4. Kurs die Kursdauer um eine Woche reduziert, der Transport der Kursteilnehmer wurde von der UNO übernommen und die UN-IPTF stellte ab diesem Zeitpunkt jedem Kurs zwei Dolmetscher zur Verfügung. Die durch diese Kurse entstandenen Gesamtkosten belaufen sich auf S 1.432.468,40.

Die Key-Leader-Ausbildung wurde mit Ende des 5. Kurses am 27.6.1997 eingestellt, weshalb aus diesem Titel keine weiteren Kosten entstehen.

Zu Frage 5:

Die Kosten der Key-Leader-Ausbildung werden durch das Bundesministerium für Inneres getragen.

Zu Frage 6:

Für österreichische Exekutivbeamte bestehen eine Reihe von Ausbildungsmöglichkeiten an Bildungseinrichtungen ausländischer polizeiorganisationen, wie z.B. in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien oder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Kosten für die Teilnahme österreichischer Beamter in derartigen Ausbildungskursen werden im Regelfall von den jeweiligen Staaten getragen. Das BMI übernimmt in diesem Rahmen lediglich die anfallenden Reisekosten.

Die Nutzung solcher Bildungsangebote im Ausland ist unterschiedlich und auch vom Bedarf der regionalen Behörden abhängig. Aus diesem Grund kann sie nicht in absoluten Zahlen quantifiziert werden.

Zu Frage 7:

Nein.

Es wurde ein Gerät aus dem Bestand des Bundesministeriums für Inneres leihweise zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 8:

Ja.

Es handelt sich hiebei um Gegenstände, welche nach den Bestimmungen der RIM bereits ausgeschieden und für den Dienstbetrieb nicht mehr geeignet sind.

Zu Frage 9:

Ja.

Aus humanitären Gründen.

Zu Frage 10:

Die Key-Leader-Ausbildung für bosnische Polizeibeamte ist als österreichischer Beitrag zum Bemühen der internationalen Staatengemeinschaft um eine Normalisierung der Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina anzusehen. Im Rahmen der Dublin Conference on Law Enforcement Assistance to Bosnia and Herzegovina am

28.9.1996 wurde das österreichische Engagement um einen Aufbau der Exekutive in Bosnien-Herzegowina mit den Aktivitäten anderer Länder in diesem Zusammenhang abgestimmt (dabei boten z.B. auch Großbritannien und Dänemark der UNO an, ein Feldtraining bzw. Trainingskurse für bosnische Polizeibeamte zu veranstalten).

Da der UN-IPTF zufolge ein wesentliches Ziel des Ausbildungsprogrammes auch im Abbau von Vorurteilen und Konfliktfeldern zwischen den ethnischen Gruppen liegen sollte, erschien eine sinnbringende Umsetzung dieser Vorgabe nur durch einen Kursort außerhalb des Landes möglich. Dies wurde auch von den IPTF-Angehörigen vor Ort wiederholt betont. Aus diesem Grund und da die Schulabteilung der BPD Wien über die notwendigen Ressourcen verfügte, wurde Wien als Kursort gewählt.

Grundsätzlich muß das Ausbildungsprogramm als wertvoller Beitrag zur Reorganisation¹ zum Aufbau und zur Stabilisierung der Exekutive in Bosnien-Herzegowina betrachtet werden. Durch die Annäherung der bosnischen Polizei an westliche Systeme der Verbrechensbekämpfung erlangt die Arbeit der bosnischen Polizei nicht nur ein höheres Maß an Vertrauenswürdigkeit, sondern auch eine deutliche Effizienzsteigerung, was Österreich in zweifacher Hinsicht zugute kommt. Einmal kann eine wirksame Verbrechensbekämpfung bereits vor Ort stattfinden (Bosnien- Herzegowina gehört z.B. zu einer der Haupttransportrouten im Suchtgiftschmuggel), wobei sich auch neue Möglichkeiten der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich

der Bekämpfung des organisierten Verbrechens eröffnen. Zum anderen wird dadurch die Stabilität der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erhöht, was wiederum z.B. Flüchtlingen die Rückkehr erleichtert. In diesem Sinne kann die Ausbildung bosnischer Polizeibeamter in Österreich auch als flankierende Maßnahme zum Rückführungsprogramm der österreichischen Regierung für bosnische Kriegsflüchtlinge angesehen werden.